

Vorlage Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0160/WP18 Status: öffentlich Datum: 08.06.2021 Verfasser/in: Dez. III / FB 61/400																		
Änderung der Taxenordnung und Erhöhung des Taxentarifes; Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi- Mietwagen vom 03.02.2021																			
Ziele:																			
Beratungsfolge:																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.06.2021</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>23.06.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	17.06.2021	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung	23.06.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.06.2021</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>23.06.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	17.06.2021	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung	23.06.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
17.06.2021	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung																	
23.06.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung																	
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
17.06.2021	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung																	
23.06.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss nimmt den 13. Nachtrag zum Taxitarif für die Stadt Aachen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, die Änderung der Taxenordnung sowie die Erhöhung des Taxitarifs für die Stadt Aachen zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Taxenordnung sowie den als Anlage beigefügten 13. Nachtrag zum Taxentarif für die Stadt Aachen.

Erläuterungen:

1. Änderung der Taxenordnung:

Die Taxenordnung, gültig für die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen, wurde mit Datum vom 01.11.2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig trat die Taxenordnung vom 17.07.1991 außer Kraft. Gemäß § 1 Absatz 3 der Taxenordnung vom 01.11.2006 ist der jeweilig gültige Taxentarif Bestandteil der Taxenordnung und gilt nur innerhalb des dort bezeichneten Pflichtfahrgebietes (im Personenbeförderungsgesetz (PBefG): Pflichtfahrbereich). Durch die Aufnahme dieser Regelung in die Taxenordnung besteht immer ein Abhängigkeitsverhältnis der Taxenordnung und des Taxentarifes, obwohl es sich um zwei unabhängig voneinander und auch nebeneinander existierende Rechtsverordnungen handeln kann. Da der jeweils gültige Taxentarif Bestandteil der Taxenordnung ist, könnte bei einem auf der Taxenordnung basierenden Rechtsstreit möglicherweise auch der Taxentarif als solches in Frage gestellt werden. Um dies zu vermeiden, beabsichtigt die Verwaltung die Änderung der Taxenordnung. Ein derartiger Verweis in der Taxenordnung, der den Taxentarif zum Bestandteil der Taxenordnung macht, ist beispielsweise in den Taxenordnungen der Kreise Heinsberg, Düren und Mettmann nicht gegeben.

Die Verwaltung hat deshalb in § 1 Absatz 3 des beiliegenden neuen Entwurfs den Verweis herausgenommen, dass der jeweilige Taxentarif Bestandteil der Taxenordnung ist, und in diesem Zusammenhang die Taxenordnung gegendert.

2. Erhöhung des Taxentarifs (Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V vom 03.02.2021)

Der Verkehr mit Taxen stellt einen wichtigen Teil des öffentlichen Personennahverkehrs dar. Dabei handelt es sich um Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen. Der Verkehr mit Taxen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 PBefG kontingentiert, um ein auskömmliches Gehalt der Unternehmer*innen zu sichern. Taxiunternehmer*innen unterliegen, im Gegensatz zu den Mietwagenunternehmer*innen, einer Beförderungspflicht und sind innerhalb des Pflichtfahrgebiets an den Taxentarif für die Stadt Aachen bzw. für die Städte-Region Aachen gebunden.

Gemäß § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmer*innen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (im Folgenden: Fachvereinigung) hat nach einer Umfrage bei ihren Delegierten mit Datum vom 22.12.2020 einen Antrag auf Erhöhung des Taxentarifes für den gesamten Pflichtfahrgebiet der Stadt Aachen sowie der StädteRegion Aachen gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 03.02.2021 nochmals modifiziert und ist in dieser Fassung Grundlage der nachfolgenden Prüfung.

Die Fachvereinigung begründet die beantragte Erhöhung des Entgeltes unter anderem mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie den daraus resultierenden Erhöhungen der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung und auch zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) um den entsprechenden Prozentsatz. Die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes stellt sich wie folgt dar:

- ab 01.01.2019 = 9,19 Euro,
- ab 01.01.2020 = 9,35 Euro,
- ab 01.01.2021 = 9,50 Euro,
- ab 01.07.2021 = 9,60 Euro,
- ab 01.01.2022 = 9,82 Euro,
- ab 01.07.2022 = 10,45 Euro.

Die letzte Erhöhung des Taxentarif es wurde mit 12. Nachtrag zum Taxentarif vom Rat der Stadt Aachen am 26.08.2020 für die Stadt Aachen beschlossen und mit Datum vom 01.10.2020 in Kraft gesetzt. Zeitgleich hat die StädteRegion Aachen auch für ihren Teil des gemeinsamen Pflichtfahrgebietes einen gleich lautenden Beschluss gefasst, der ebenfalls zum 01.10.2020 in Kraft getreten ist. Somit sind die bis zum 26.08.2020 erfolgten Entwicklungen des Mindestlohnes bereits durch den an diesem Tage gefassten Ratsbeschluss abgedeckt und die neue Tariferhöhung muss nur die seitdem gestiegenen Grundkosten abdecken.

Der Antrag der Fachvereinigung sieht vor, ein unterschiedliches Kilometerentgelt für Fahrten bis 7 km Wegstrecke und ab 7 km Wegstrecke zu erheben. Dadurch sollen nicht nur die Bedürfnisse des Gewerbes, sondern auch eine angemessen verteilte Belastung der Kund*innen von fünfsitzigen Fahrzeugen einerseits und Großraumfahrzeugen andererseits berücksichtigt werden. Die Einrichtung dieses Tarif es wird seitens der Verwaltung grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind die unterschiedlichen Positionen der jeweiligen Unternehmen aus Stadt und Altkreis Aachen zu berücksichtigen, was dazu führt, dass nach Ansicht der Verwaltung die beantragte Erhöhung für die unterschiedlichen Wegstrecken in umgekehrter Art und Weise als beantragt, erhoben werden sollten. Die Unternehmen in der Stadt Aachen (größtenteils ohne Vollzeit-Beschäftigte, keine Abhängigkeit vom Mindestlohn, Konkurrenz durch dichtes deutlich billigeres Busliniennetz und preiswertere Mietwagen) stehen einer Erhöhung des Taxentarif es kritisch gegenüber – dagegen wird von den Unternehmen im Altkreis (mit Vollzeit-Beschäftigten, Abhängigkeit vom Mindestlohn, teils über den Grundpreis abzudeckende weite Anfahrwege zum Kunden) durchaus eine Erhöhung des Taxentarif es begrüßt. Das gemeinsame Pflichtfahrgebiet bedingt einen Ausgleich zwischen den o.a. unterschiedlichen Interessenslagen der Taxiunternehmer*innen in der Stadt Aachen und im ländlichen Bereich der StädteRegion Aachen. Deswegen sollen die kürzeren Fahrten bis 7 km wegen der innerstädtischen Konkurrenz durch den Linienverkehr etwas günstiger bleiben und die weiteren Fahrten meist im Umland ohne vergleichbare Busnetze etwas teurer gestaltet werden.

Im Rahmen des von der Verwaltung durchgeführten Anhörungsverfahrens und der Ausübung des gebotenen Ermessens wurde aufgrund der bereits oben beschriebenen, erfahrungsgemäß gegenteiligen Positionen der Unternehmen in der Stadt Aachen (Ablehnung jedweder Erhöhung durch

die TAAV Aachener Autodroschken-Vereinigung) und dem Altkreis Aachen (vorliegende Forderung der Fachvereinigung) ein eigener Vorschlag zur Erhöhung des Taxentarifes unterbreitet. Die letzte 12. Erhöhung des Taxentarifes sollte als „Übergangslösung“ bis zur Fertigstellung eines in Auftrag gegebenen Gutachtens über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes dienen. Da der nunmehr vorliegende Antrag zur 13. Erhöhung jedoch erneut vor Fertigstellung des in Rede stehenden Gutachtens gestellt wird, schlägt die Verwaltung erneut vor, den Taxentarif zwar zu erhöhen, jedoch nicht in der von der Fachvereinigung beantragten Höhe. Der Vorschlag der Verwaltung berücksichtigt eine moderate Erhöhung und liegt erneut zwischen dem bisherigen Taxentarif und der von der Fachvereinigung beantragten Erhöhung.

Folgenden Tarifvorschlag unterbreitet die Verwaltung im Detail:

	derzeitiger Tarif	Antrag der Fachvereinigung	Vorschlag der Verwaltung
Grundpreis	4,00 €	4,60 €	4,20 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 - 22.00 Uhr <u>bis 7 km</u>	2,00 €	2,50 €	2,10 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 – 22.00 Uhr <u>ab 7 km</u>	2,00 €	2,30 €	2,20 €
Kilometerentgelt werktags von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen <u>bis 7 km</u>	2,10 €	2,60 €	2,20 €
Kilometerentgelt werktags von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen <u>ab 7 km</u>	2,10 €	2,40 €	2,30 €
Großraumzuschlag	7,40 €	9,00 €	7,80 €
Wartezeit (Preis je volle Stunde)	31,50 €	35,90 €	33,40 €
Auftragsstornierung	5,30 €	6,00 €	8,40 €

Dabei ist zu beachten, dass die Rückmeldung der Taxiruf Aachener Autodroschkenvereinigung (TAAV) bei der Festsetzung und der Darstellung in der vorgenannten Tabelle Niederschlag gefunden hat und die Tarife zum Grundpreis und zum Großraumtaxi aus praktikablen Gründen entsprechend der Eingabe des TAAV angepasst wurden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Tarife werden nachfolgend die Taxentarife der Nachbarkreise dem Tarifvorschlag der Verwaltung gegenübergestellt:

	Tarifvorschlag der Verwaltung	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	Kreis Euskirchen
Grundpreis	4,20 €	3,50 €	3,70 €	3,30 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 – 22.00 Uhr <u>bis 7 km</u>	2,10 €	2,20 €	2,10 €	2,00 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 – 22.00 Uhr <u>ab 7 km</u>	2,20 €	2,20 €	2,10 €	2,00 €

Kilometerentgelt werktags von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen <u>bis 7 km</u>	2,20 €	2,30 €	2,30 €	2,10 €
Kilometerentgelt werktags von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen <u>ab 7 km</u>	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,10 €
Großraumzuschlag	7,80 €	6,70 €	kein Tarif festgesetzt	6,30 €
Wartezeit (Preis je volle Stunde)	33,40 €	35,00 €	35,00 €	25,00 €
Auftragsstornierung	8,40 €	7,00 € (innerhalb der Gemeinde) oder 7,00 € zzgl. KM-Entgelt (außerhalb der Gemeinde, aber innerhalb Pflichtfahrgebiet)	7,40 €	6,60 €

Die Darstellung zeigt, dass sich die einzelnen Tarife des Vorschlags der Verwaltung im Bereich des Grundpreises leicht oberhalb der Tarife der benachbarten Kreise bewegen, die jeweiligen Kilometerentgelte jedoch den Tarifen der benachbarten Kreise entsprechen. Bei dem Tarif zur Auftragsstornierung wird ein erheblicher Aufschlag des Tarifes vorgeschlagen, da es laut Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen üblich ist, dass entweder der einfache oder der doppelte Grundbetrag für eine Auftragsstornierung erhoben wird. Dies hat auch die Recherche der Verwaltung ergeben. Meist wird der doppelte Grundpreis erhoben, wie dies bereits auch in den Nachbarkreisen (s.o.) festgesetzt ist. Es bleibt jedoch auch festzuhalten, dass die Abrechnung von Stornierungskosten eher selten erfolgt und somit keine bedeutende Rolle bei der Tariffestsetzung spielt. Im Rahmen des beauftragten Taxengutachtens wird gemäß § 13 Abs. 4 PBefG die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes auf dem Gebiet der Stadt Aachen sowie der StädteRegion Aachen geprüft. Insoweit werden mit der Fertigstellung des Gutachtens (2021) neue Erkenntnisse vorliegen, die dann für eine erneute Bewertung und gegebenenfalls Tarifierpassung herangezogen werden können. Die Taxenordnungen und der Taxentarif unterliegen der getrennten Beschlussfassung.

Rechtslage:

Gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Gemäß Satz 2 kann sie die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Gemäß Satz 3 der Vorschrift kann die Landesregierung die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß

§ 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 werden die der Landesregierung durch § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des PBefG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs und
 2. zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
- auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Wiederum durch § 6 Abs. 1 und Anlage 2, § 1 Abs. 1 Nr. 25 Aachen-Gesetz wurden die Aufgaben nach PBefG auf die StädteRegion übertragen. Im Gebiet der StädteRegion Aachen besteht ein Pflichtfahrgebiet mit einem einheitlichen Taxentarif. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten nach Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Aachen unterliegt die Beschlussfassung der Taxenordnung für das Gebiet der Stadt Aachen dem Rat der Stadt Aachen und für das Gebiet der StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, dem Städtereionstag.

Anlage/n:

- Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. vom 22.12.2020
- von der Fachvereinigung überarbeiteter Antrag vom 03.02.2021
- Entwurf eines neuen Taxentarifes
- Überarbeitete Taxenordnung

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstr. 1 40789 Monheim Telefon (02173/9599-0) Telefax (02173/9599-25)

E-Mail: info@FP-Nordrhein.de <http://www.eurotaximesse.de>

StädteRegion Aachen

Straßenverkehrsamt

Herrn René Büsing

Carlo-Schmidt-Str. 4

52146 Würselen

Per E-Mail: rene.buesing@staedteregion-aachen.de

Monheim, 22.12.2020

Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes für Aachen (Stadt+Region)

Sehr geehrter Herr Büsing,

eine Umfrage bei unseren Mitgliedern hat ergeben, dass eine Erhöhung des Taxitarifes gewünscht wird. Wir beantragen daher zunächst folgende Erhöhung:

Grundgebühr	4,60 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr	2,30 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr	2,40 Euro
Großraumtaxen	8,40 Euro
Wartezeit	35,90 Euro
Auftragsstornierung	6,00 Euro

Der Taxitarif ist zum Oktober 2020 erhöht worden. Diese Erhöhung war im August 2018 beantragt worden. Beim gesetzlichen Mindestlohn ist eine Steigerung von 8,84/h zum Antragszeitpunkt auf 10,45/h Mitte 2022 beschlossen. Es handelt sich in der Summe um eine Erhöhung von etwa 18,2%, die angesichts des großen Personalkostenanteils im Taxigewerbe von 60-70% auf die Gesamtkosten erhebliche Auswirkungen haben wird.

Stadtsparkasse Düsseldorf BIC: DUSSEDDXXX IBAN: DE68300501100089000079
Postbank BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20 3701 0050 0505 0545 09

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die im Taxigewerbe unverzichtbaren geringfügig Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung der Betriebspflicht notwendig sind, Nettolohnempfänger sind und daher der Arbeitgeber 30% (28% Sozialversicherung, 2% Steuern) pauschal abzuführen hat. Der Mindestlohn bewirkt auch hier deutliche Kostensteigerungen, für die 450,- erhält das Unternehmen künftig weniger Arbeitsstunden. Außerdem wird die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) bei der BG Verkehr nach der Lohnsumme berechnet. Steigt also aufgrund einer Mindestlohnerhöhung die Lohnsumme im gesamten Unternehmen an, so steigt automatisch auch der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Kosten für eine KFZ-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein Taxi liegen im Grundsatz bei rund 7000,- Euro im Jahr bei einer Schadensfreiheitsquote von einhundert Prozent. Eine solche Quote ist allerdings in Unternehmen mit beschäftigtem Fahrpersonal fast nicht zu erreichen und wird in der Regel immer überschritten werden, so dass die tatsächlichen Versicherungskosten je nach Unternehmen deutlich höher liegen.

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft, die alle Unternehmen in Europa, somit auch die Taxiunternehmen in Ihrem Zuständigkeitsgebiet, dauerhaft mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet, die aus dem anspruchsvoller gewordenen Umgang mit Daten von Kunden und Mitarbeitern resultieren. Unternehmen ab 20 Mitarbeitern, die regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten – dazu gehören auch die Fahrer – müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, was pro Jahr zusätzliche Kosten in vierstelliger Höhe verursacht.

Der VDA-Autokostenindex wird bis Mitte 2021 bzw. Anfang 2022 ebenfalls Steigerungen ausweisen. Er liegt aktuell bei 105,8 und damit über dem Verbraucherpreisindex (=105,3). Bei für Taxiunternehmen besonders relevanten Aspekten, nämlich dem Kauf von Neufahrzeugen (106,9) sowie der Wartung und Reparatur (=114) ergeben sich besonders starke Abweichungen zum Verbraucherpreisindex.

Die Taxiunternehmen stehen aufgrund der seit März 2020 geltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens unter existenziellem Druck. Die Unternehmen und ihre Fahrer leisten seither herausragendes, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Beförderung von Kranken. An der Größenordnung von rund 5 Millionen Krankenfahrten monatlich bundesweit wird die Relevanz für das Gesundheitssystem überdeutlich. Durch die beantragte Tarifierhöhung werden die Unternehmen ab 2021 in die Lage versetzt, in dem kleiner gewordenen Markt der Bar-Fahrten wenigstens kostendeckend zu arbeiten.

Die oben beantragte Erhöhung bedarf einer zusätzlichen Aufstockung um **1,50,- beim Grundpreis oder 0,20,- bei den Kilometerpreisen**. Grund dafür sind die umfangreichen Aufwendungen, die die Unternehmen im Hinblick auf den persönlichen Fahrerschutz und durch die Innenraumdesinfektion bereits seit März 2020 tragen müssen, die entlastenden staatlichen Beihilfen für Trennwände sind dabei schon berücksichtigt. Diese zusätzliche Erhöhung ist umso dringlicher angesichts der Erfahrungen dieses Winters und der Tatsache, dass erstens auch in der Zukunft und andauernd mit besonders gesteigerten Anforderungen an die Hygiene zu rechnen ist und zweitens ein „Durchimpfen“ der gesamten Bevölkerung Deutschlands wohl mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird.

Aus allen vorstehenden Gründen wird die beantragte Erhöhung dringend notwendig. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Erhöhung zeitnah in Kraft gesetzt wird.

Sofern Sie ein Erörterungsgespräch wünschen, stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN.

Taxi-Mietwagen e.V.

Dr. Stehr



FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstr. 1 40789 Monheim Telefon (02173/9599-0) Telefax (02173/9599-25)

E-Mail: info@FP-Nordrhein.de <http://www.eurotaximesse.de>

StädteRegion Aachen
Straßenverkehrsamt
Herrn Marco Engels
Carlo-Schmidt-Str. 4
52146 Würselen
Per E-Mail: Marco.Engels@staedteregion-aachen.de

Monheim, 03.02.2021

Aktualisierter Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes für Aachen (Stadt+Region)

Sehr geehrter Herr Engels,

wir nehmen Bezug auf Ihre Nachricht vom 02. Februar und stellen den Tarifantrag nachfolgend in aktualisierter Fassung neu. Hierbei haben wir eine zusätzliche Erhöhung zum Ausgleich der Kosten für die notwendigen Hygienemaßnahmen eingepreist. Hintergrund sind die umfänglichen Aufwendungen, die die Unternehmen im Hinblick auf den persönlichen Fahrerschutz und durch die Innenraumdesinfektion bereits seit März 2020 tragen müssen, die entlastenden staatlichen Beihilfen für Trennwände sind dabei schon die Erhöhungsforderung entlastend berücksichtigt. Diese zusätzliche Erhöhung ist umso dringlicher angesichts der Erfahrungen dieses Winters und der Tatsache, dass erstens auch in der Zukunft und andauernd mit besonders gesteigerten Anforderungen an die Hygiene zu rechnen ist und zweitens ein „Durchimpfen“ der gesamten Bevölkerung Deutschlands sicher mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird.

Wir sind von einem zu deckenden Mehraufwand für Hygiene

- von 1,40,- pro PKW und Fahrt sowie
- von 2,00,- pro Großraumtaxi und Fahrt

ausgegangen und haben

- die Kilometerpreise gegenüber dem Antrag vom Dezember 2020 für die ersten sieben Kilometer um weitere 0,20,- und
- den Grundpreis für das Großraumtaxi um weitere 0,60,- gegenüber dem Antrag vom Dezember

erhöht, so dass wir Ihnen den Tarifantrag in entsprechend angepasster Form in der Tariftabelle auf Seite 2 des Schreibens zusenden.

Stadtparkasse Düsseldorf BIC: DUSSEDDXXX IBAN: DE68300501100089000079
Postbank BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20 3701 0050 0505 0545 09

Grundgebühr	4,60 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr bis 7 km	2,50 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr ab 7 km	2,30 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sowie Sonn- u. Feiertags bis 7 km	2,60 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sowie Sonn- u. Feiertags ab 7 km	2,40 Euro
Großraumtaxen	9,00 Euro
Wartezeit	35,90 Euro
Auftragsstornierung	6,00 Euro

Im übrigen verweisen wir zur Begründung auf die Ausführungen in unserem Antrag vom 22. Dezember 2020. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die nun beantragte Erhöhung zeitnah in Kraft gesetzt wird.

Sofern Sie ein Erörterungsgespräch wünschen, stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN
Taxi-Mietwagen e.V.
Dr. Stehr



TAXENTARIF

für die Stadt Aachen vom

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am.....folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den in der Stadt Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Grundpreis | 4,20 Euro |
| | - einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke | |
| | -einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke | |
| | -einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke | |
| | -einschließlich der ersten Wegstrecke von 43,47m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke. | |

b) Wegstreckenentgelt

-Entgelte für jeweils angefangene 47,62 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis **2,10Euro**

-Entgelte für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis **2,20 Euro**

-Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis **2,20 Euro**

-Entgelt für jeweils angefangene 43,47 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis **2,30 Euro**

c) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer*in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von

7,80Euro

d) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und von den Besteller*innen zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 10,77 Sekunden berechnet. Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von **33,40Euro.**

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Fahrer*innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

(2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.

(3) Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.

(4) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zu den Besteller*innen wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die die Besteller*innen zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 8,40Euro zu zahlen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Unternehmer*innen als auch den Fahrer*innen.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt amin Kraft.

TAXENORDNUNG

für die Stadt Aachen

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am folgende Taxenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb der StädteRegion Aachen durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer*innen nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, nach Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der z.Zt. geltenden Fassung, nach den Vorschriften über die Inbetriebnahme von Fernsprech- und Funkgeräten und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer*innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereit gehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. X Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und den Fahrer*innen einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäß und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Personen nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.
- (3) Auf Taxenstandplätzen ist das Aufstellen von Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG) sowie von Fahrzeugen mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung (§ 47 Abs. 1, § 49 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 PBefG) nicht gestattet.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Personen ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Zu befördernden Personen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern eine mitfahrende Person wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz

stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

- (3) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen und unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Funk- und Rundfunkgeräte.
- (4) Taxen dürfen nicht am Taxenstandplatz instand gesetzt oder gewartet werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (5) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Die Fahrzeugführer*innen haben Wünschen der mitfahrenden Person im Rahmen des ihnen Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist der mitfahrenden Person Platzwahl zu ermöglichen und ihren Wünschen nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Aufsteldaches zu entsprechen. Auf Verlangen der mitfahrenden Person haben die Fahrer*innen das amtliche Kennzeichen der von ihnen geführten Taxe zu nennen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Beförderung von Personen ist den Fahrzeugführer*innen nur mit Zustimmung der mitfahrenden Person gestattet.
- (3) Während der Beförderung von Personen ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in Obhut der Fahrzeugführer*innen befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Personendurch die Fahrzeugführer*innen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht von Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Im Verhinderungsfall haben die Fahrer*innen, falls diese nicht selbst Unternehmer*innen gem. § 3 Abs. 1 PBefG sind, ihre Unternehmer*innen zu informieren, damit diese unverzüglich für den Einsatz einer Ersatztaxe sorgen. Auch

hier ist die Weitergabe des Fahrauftrages an einen Mietwagen oder ein Fahrzeug mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung unzulässig.

- (7) Verlangt eine mitfahrende Person eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens sowie der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Die Fahrzeugführer*innen haben den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Der mitfahrenden Person ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxentarifs in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr.4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt amin Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vomaußer Kraft.